



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 6. April 2005

Nummer 13

Inhalt

Seite

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Pädagogisch-qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle 474

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2005

Pädagogisch-qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
R 15/03/2005
Vom 15. März 2005

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erlässt gemäß § 32 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrLG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in seiner aktuellen Fassung und der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV) vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166) in seiner aktuellen Fassung folgenden Runderlass.

I. Vorbemerkungen

Gemäß § 33 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überprüfen.

Die Notwendigkeit der Überwachung dieses Systems wird für erforderlich erachtet, da Fahrschul Ausbildung einen wichtigen Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit bildet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Fahrschulen ein Monopol für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern besitzen, ist es wichtig, eine möglichst große Gewähr dafür bieten zu können, dass die Anbieter der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgabe gerecht werden.

Um in allen Bereichen einen einheitlichen Standard sowie ein einheitliches Verfahren zur Überwachung zu gewährleisten, wurden die nachfolgenden Kriterien entwickelt, die - je nach Art - eine Überwachung durch die Erlaubnisbehörden oder eine geeignete Stelle ermöglichen.

II. Inhalt

1 Zuständigkeit für die Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen sind nach §§ 32 und 33 Abs. 1 Satz 1 FahrLG die Erlaubnisbehörden. Dies sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie können sich hierbei geeigneter Stellen bedienen.

2 Geeignete Stelle

Als geeignete Stelle wird für das Land Brandenburg das „Institut für Qualitätssicherung im Fahrschulwesen

gGmbH“ (IQF) - nachfolgend „Geschäftsstelle“ genannt - benannt.

3 Ziele der Überwachung

Ziel dieser Form der Überwachung ist es - entsprechend der Intention von § 33 FahrLG -, eine ordnungsgemäße Fahrschul Ausbildung mit einer inhaltlichen Mindestqualität hinsichtlich des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung sicherzustellen. Ergänzend wird die Überwachung dazu genutzt, formale Rechtsverstöße aufzudecken.

4 Formen und Inhalte der Überwachung

§ 33 Abs. 1 FahrLG verpflichtet die Erlaubnisbehörden Fahrlehrer sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überwachen. Die Erlaubnisbehörde hat nach § 33 Abs. 2 FahrLG wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, ob die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Diese Frist kann nach § 33 Abs. 2 Satz 4 FahrLG von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringe Mängel festgestellt wurden. Hinsichtlich der Überwachung von Fahrlehrern sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen gilt es dabei zwischen drei Überwachungsformen zu unterscheiden:

4.1 „Formalüberwachung“

Im Rahmen der Formalüberwachung erfolgt im Wesentlichen eine umfangreiche Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und Aufzeichnungspflichten. Hier gilt es inhaltlich zwischen einer Überprüfung anlässlich der Eröffnung, Verlegung oder Erweiterung einer Fahrschule gemäß § 12 FahrLG und einer periodischen Formalüberwachung gemäß § 33 FahrLG zu unterscheiden.

Nach § 12 Abs. 3 FahrLG hat die Erlaubnisbehörde an Ort und Stelle im Zuge der Antragstellung die für die Erteilung einer Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu überprüfen. Es findet hier eine erste Formalüberwachung statt, die eine Überprüfung der Unterrichtsräume hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Einrichtung sowie eine Kontrolle der Fahrschul Ausstattung mit den erklärten Lehrmitteln und Ausbildungsfahrzeugen beinhaltet. Eine Kontrolle der Erfüllung von Aufzeichnungspflichten ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Fahrschule oder Zweigstelle noch nicht möglich. Die Formalüberwachung erstreckt sich zu diesem Zeitpunkt daher nur auf die Prüfung der Angaben in den Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Erst in den nachfolgenden periodischen Überwachungen einer Fahrschule oder Zweigstelle nach § 33 FahrIG werden ergänzend zu den genannten Überwachungsinhalten auch die ordnungsgemäße Nachweisführung über die Ausbildung der Fahrschüler und die Einhaltung der sich aus §§ 6, 16, 17 und 18 FahrIG ergebenden Pflichten für den Fahrschulinhaber beziehungsweise Fahrlehrer in die Überprüfung einbezogen. Diese Pflichten umfassen die sachgerechte Anleitung der angestellten Fahrlehrer durch den Inhaber der Fahrschule beziehungsweise verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes ebenso wie das Führen der gesetzlich geforderten Aufzeichnungen, wozu auch die Ausbildungsnachweise der Fahrschüler und die Tagesnachweise der Fahrlehrer gehören.

4.2 „Qualitätskontrolle“

Sie beinhaltet die umfassende Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulbildung. Aufgabe dieser Form der Überwachung ist es, durch die Beobachtung des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung festzustellen, ob den Fahrschülern die für die Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrSchAusbO) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt und hierbei die allgemeinen Ausbildungsgrundsätze nach § 3 FahrSchAusbO beachtet werden. Dabei finden zwei Verfahren zur Erfassung von Fahrschulmerkmalen Anwendung:

- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Unterrichtsqualität im Rahmen der theoretischen Ausbildung mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung und
- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Ausbildungsqualität bei der praktischen Fahrausbildung mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung.

Die Beobachtungsinventare erlauben es pädagogisch qualifizierten Prüfern, auf der Grundlage einer Hospitation im theoretischen beziehungsweise praktischen Unterricht die Unterrichtsqualität eines Fahrlehrers im Hinblick auf eine Unterrichtseinheit objektiv, zuverlässig (reliabel) und gültig (valide) zu beurteilen. Die Kurzberichte zur Formalüberwachung stellen dabei Checklisten dar, mit denen ausgewählte Merkmale der Ausstattung des Fahrschulunterrichtsraumes, die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Lehrmitteln und die Erfüllung unterrichtsbezogener Nachweispflichten überprüft werden. Mit ihnen wird die Möglichkeit genutzt, die Formalüberwachung bei bekanntermaßen zuverlässigen Fahrschulen auf wenige Stichproben zu beschränken. Eine solche Beschränkung erfolgt hier auf diejenigen Elemente der Formalüberwachung, deren Kontrolle sich bei der Hospitation des Prüfers im theoretischen und praktischen Unterricht anbietet.

Der verbundene Einsatz von Kurzbericht und Beobachtungsinventar stellt die Integration der periodischen Formalüberwachung mit einer vollständigen fachlich-päda-

gogischen Qualitätskontrolle dar und verlagert dabei den Überwachungsschwerpunkt auf die Überprüfung der pädagogischen Qualität des theoretischen Unterrichts und der praktischen Fahrausbildung.

4.3 „Anlassbezogene Überwachung“

Unabhängig von diesen üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen objektiver Tatsachen oder Kenntnis von Mängeln oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

5 Anforderungen an den Prüfer

Nach § 33 Abs. 1 FahrIG können sich die Erlaubnisbehörden bei der Überwachung einer geeigneten Stelle bedienen, die sich ihrerseits geeigneter Personen bedienen sollte. An diese Personen (Prüfer) sind besondere Anforderungen zu stellen. Prüfer müssen geistig, körperlich und fachlich geeignet sein. Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE,
- dreijährige hauptberufliche theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern,
- erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt zwölfstägigen Einweisung in die pädagogisch-qualifizierte Fahrschulüberwachung,
- Nachweis der Eignung mittels aktuellen Auszugs aus dem Verkehrszentralregister und dem Bundeszentralregister,
- keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften,
- eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften anhängig sind.

Darüber hinaus sollte ein täglicher Zugriff auf ein E-Mail-Postfach bestehen.

6 Durchführung der Einweisung

Mit der Durchführung der zwölfstägigen Einweisung in die pädagogisch-qualifizierte Fahrschulüberwachung ist das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam beauftragt.

7 Überwachung

7.1 Verfahren

Die Erlaubnisbehörde kann sich bei der Qualitätskontrolle der Geschäftsstelle bedienen. In diesem Fall

schließt sie mit der Geschäftsstelle eine Vereinbarung (Anlage 2) und teilt dieser unter Angabe des Überwachungsgrundes den Namen der Fahrschule, den Namen des Inhabers der Fahrschule/verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes und den Namen des zu überwachenden Fahrlehrers mit. Die Erlaubnisbehörde hat sich bei der Beauftragung eines Formblattes (Anlage 3) zu bedienen. Ferner informiert die Erlaubnisbehörde den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes über die Überwachung (Anlage 4).

Nach Abschluss der Überwachung übersendet die Erlaubnisbehörde eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen dem Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes. Dabei hat die Erlaubnisbehörde die vom Prüfer festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen und kann geeignete, auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Maßnahmen festlegen.

7.2 Folgemaßnahmen

Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht:

- Nachkontrolle durch die Erlaubnisbehörde (bei formalen Mängeln),
- Hospitation oder Praxisberatung bei einem Fahrlehrer, der zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist,
- erneute Überwachung durch einen Prüfer,
- Anordnung einer hinsichtlich der festgestellten Mängel geeigneten Maßnahme,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 FahrIG bei Verstößen gegen die Auflagen,
- Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Abs. 2, § 21 Abs. 2 FahrIG).

Erfolgt die Überwachung durch einen Prüfer, hat dieser einen Vorschlag für eine (oder mehrere) Folgemaßnahme(n) im Überwachungsbericht zu unterbreiten.

8 Kosten

Die Überwachungen sind gemäß § 34 a FahrIG kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Geschäftsstelle ist daher Sachverständiger im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST). Die Auslagen sind gemäß § 4 Abs. 2 GebOST durch den Kostenschuldner (den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes) zu tragen.

8.1 Auslagen der Geschäftsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

Der beauftragte Prüfer und die Geschäftsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz gemäß Anlage 1.

8.1.1 Vergütung nach Zeitaufwand

Der von der Geschäftsstelle beauftragte Prüfer erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorgespräch, Überwachung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 776) die Honorargruppe 1 (derzeit 50 Euro) anzusetzen. Ein erhöhter Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

8.1.2 Fahrtkosten

Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Abs. 1 Nr. 5 GebOST in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

9 Ahndung von festgestellten Verstößen - Folgemaßnahmen

Die im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße und/oder Ordnungswidrigkeiten sind von der zuständigen Erlaubnisbehörde gemäß § 36 FahrIG in Verbindung mit § 8 FahrschAusO und §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgrund der im Maßnahme- und Bußgeldkatalog des Landes Brandenburg genannten Tatbestände und Richtsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden.

10 Wissenschaftliche Begleitung

Das System der pädagogisch-qualifizierten Fahrschulüberwachung wird im ersten Jahr wissenschaftlich be-

gleitet. Dazu erfolgt eine Befragung der Überwachten und eine Auswertung der Überwachungsprotokolle der Sachverständigen. Die Ergebnisse werden in den regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch mit den Sachverständigen einfließen und so zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems beitragen. Ein Abschlussbericht soll Anfang des Jahres 2006 vorliegen.

III. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 15. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2011 außer Kraft.

Anlage 1:

Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen

Anlage 2:

Muster einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Erlaubnisbehörde und der Geschäftsstelle

Anlage 3:

Beauftragung der Geschäftsstelle durch die zuständige Erlaubnisbehörde

Anlage 4:

Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule

Anlage 5:

Muster einer Honorarrechnung für Prüfer

Anlage 6:

Antrag auf Auslagenersatz für Prüfer, die im Auftrag der Geschäftsstelle Fahrlehrer bei der Ausbildung überwachen

Anlage 1**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen**

1. Verwaltungsgebühr für die Erlaubnisbehörde

Für die Überwachung erhebt die Erlaubnisbehörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Geschäftsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nr. 308.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Qualitätskontrolle Theorie	15 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung Überwachung Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
	1 h 30 Min.	
	30 Min.	
Gesamt	2 Stunden 15 Minuten	

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Qualitätskontrolle Praxis	15 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung Überwachung Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
	45 Min.	
	30 Min.	
Gesamt	1 Stunde 30 Minuten	

Eine erneute Überwachung des theoretischen Unterrichts oder der praktischen Ausbildung wird entsprechend durchgeführt. Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Fahrschulbetriebes nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 50 Euro.

3. Aufwendungen der Geschäftsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Prüfer zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

				Gesamt
Geschäftsstelle	Aufwendungen	3 x 12,80 Euro	38,40 Euro	
				38,40 Euro
Prüfer	Qualitätskontrolle Theorie	2,25 x 50 Euro	112,50 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				172,50 Euro
	Qualitätskontrolle Praxis	1,5 x 50 Euro	75 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				135 Euro
Erlaubnisbehörde	Personal- und Sachaufwand	8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	
				102,40 Euro

Anlage 2

**Muster einer Vereinbarung
zwischen der zuständigen Erlaubnisbehörde
und der Geschäftsstelle**

Zwischen dem/der
[Landkreis/kreisfreien Stadt]

- im Folgenden Erlaubnisbehörde genannt -

und

dem „Institut für Qualitätssicherung im
Fahrschulwesen gGmbH“ (IQF)
- im Folgenden Geschäftsstelle genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Geschäftsstelle führt nach Beauftragung durch die Erlaubnisbehörde im Einzelfall die Fahrschulüberwachung gemäß § 33 des Fahrlehrergesetzes durch.

§ 2

Der Prüfer erhält von der Geschäftsstelle den Überwachungsauftrag der Erlaubnisbehörde sowie die erforderlichen Unterlagen. Die Geschäftsstelle verpflichtet sich, einen Prüfer nur außerhalb eines Umkreises von mindestens 50 km um seinen Geschäftssitz sowie nicht innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem er wirtschaftlich aktiv ist (Einzugsgebiet der Fahrschule, Zweigstellen eingeschlossen), mit einer Überwachung zu beauftragen. Der Einsatz hat unter Berücksichtigung möglichst kurzer Fahrwege zu erfolgen. Die Überwachung mehrerer Fahrschulen in einem Bereich soll möglichst an einem Tag durch denselben Prüfer erfolgen. Ein Prüfer soll nicht direkt hintereinander denselben Fahrlehrer während der Ausbildung überwachen.

§ 3

Nach der Überwachung wird dem Fahrlehrer vom Prüfer ein Abschlussgespräch angeboten, in dem das Ergebnis und gegebenenfalls Hinweise für Verbesserungen hinsichtlich festgestellter Beanstandungen mitgeteilt werden.

Nach der Überwachung ist vom Prüfer ein Überwachungsbericht auszufüllen. Grundlage hierfür bildet das „Manual für die pädagogisch-qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (D. Sturzbecher, herausgegeben 2004, Universität Potsdam). Nach dem Abschlussgespräch ist der Überwachungsbericht vom Prüfer und dem Fahrschulinhaber zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist ein entsprechender Hinweis darüber gegebenenfalls unter Angabe der Hinderungsgründe durch den Prüfer im Bericht aufzuführen. Der Überwachungsbericht ist vom Prüfer der Geschäftsstelle innerhalb von fünf Werktagen zu übersenden. Die Geschäftsstelle leitet den Bericht unverzüglich an die Erlaubnisbehörde weiter.

§ 4

Der Prüfer stellt der Geschäftsstelle die ihm bei der Überwachung entstandenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Zeit sowie Fahrtkosten, in Rechnung. Die Geschäftsstelle prüft die geltend gemachten Kosten und stellt der Erlaubnisbehörde die Gesamtkosten einschließlich ihrer Aufwendungen in Rechnung. Die Entschädigung des Prüfers und der Geschäftsstelle richten sich nach Anlage 1 des Runderlasses „Pädagogisch-qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle“ vom 15. März 2005. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet unverzüglich die Kosten der Geschäftsstelle und des Prüfers zu verrechnen.

Erlaubnisbehörde

Geschäftsstelle

Anlage 3**Beauftragung der Geschäftsstelle durch die zuständige Erlaubnisbehörde**

Landkreis/kreisfreie Stadt

[Adresse Geschäftsstelle]

Beauftragung zur Überwachung des theoretischen Unterrichts/der praktischen Fahrausbildung

Als zuständige Erlaubnisbehörde bitte ich um die Überwachung des theoretischen Unterrichts
der praktischen Fahrausbildung

von:

Frau/Herrn Vorname, Name_____
Inhaber der Fahrschule Name, Postanschrift*/beschäftigt bei der Fahrschule Name, Postanschrift*

gemäß § 33 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG).

Ort der Überwachung ist der Unterrichtsraum: _____

Abfahrtsort der Überwachung ist der Unterrichtsraum: _____

Im Auftrag

Name

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 4

Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule

Landkreis/kreisfreie Stadt

Name der Fahrschule
 Inhaber/verantwortlicher Leiter Frau/Herrn
 Vorname, Name
 Anschrift

**Vollzug des Fahrlehrgesetzes
 Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 FahrIG sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet bei Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen wenigstens alle zwei Jahre die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, das Zur-Verfügung-Stehen der Lehrmaterialien und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Geschäftsstelle beim [...] beauftragt,

den theoretischen Unterricht

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Prüfer.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten bitte ich Sie, Ihre aktuellen Zeiten für die Durchführung des theoretischen Unterrichts*/ die aktuellen Zeiten für die Durchführung des theoretischen Unterrichts von Herrn/Frau ...* der Geschäftsstelle mitzuteilen.

die praktische Fahrausbildung

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Prüfer.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten wird sich der Prüfer mit Ihnen in Verbindung setzen und einen möglichen Termin für die Überwachung abstimmen.

Die Überwachung ist gemäß § 34 a FahrIG kostenpflichtig.

Im Auftrag

Name

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Honorarrechnung des Prüfers

Briefkopf des Prüfers
Vorname, Name
Anschrift

[Adresse Geschäftsstelle]

**Honorarrechnung
über die Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung des theoretischen Unterrichts
der praktischen Fahrausbildung

am _____

beim Fahrlehrer/bei der Fahrlehrerin (Vorname, Name)*/ _____

im Unterrichtsraum _____

bitte ich um die Erstattung von

Anzahl der Stunden	Stundensatz in EUR	Gesamt in EUR
	50,00	

Meine Bankverbindung lautet:

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Mit freundlichen Grüßen

(eigenhändige Unterschrift)

Anlage 6

Antrag auf Auslagenersatz für Prüfer, die im Auftrag der Geschäftsstelle Fahrlehrer bei der Ausbildung überwachen

Name, Vorname des Prüfers

Anschrift des Prüfers

Name des Fahrlehrers/Fahrschule, Anschrift der Fahrschule/Zweigstelle

1. Zeiten

Datum: _____

Abfahrt vom Wohnort/Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/Unterrichtsraum*	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

2. Reisestrecke

Fahrzeug Typ: _____ amtliches Kennzeichen: _____

Hinfahrt	Kilometerstand	Rückfahrt	Kilometerstand
Abfahrt vom Wohnort/Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/Unterrichtsraum*	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Wegstrecke Hinfahrt (von - über - nach) _____

Wegstrecke Rückfahrt (von - über - nach) _____

<u>3. Nebenkosten</u>	Parkgebühren	
	Zustellkosten	
	Fernsprechkosten	
	Sonstiges	

4. Bankverbindung

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Datum

Unterschrift

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

484

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 6. April 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).